

Statuten

A. Vereinsname und Sitz

¹ Die Interessengruppe Nachhaltige Geburtshilfe (IG NGH) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 bis 79. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

² Sitz des Vereins ist Zürich.

B. Ziel und Zweck

1 Der Verein IG NGH bezweckt interdisziplinär die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene für eine frauenzentrierte¹ und nachhaltige² Gesundheitsversorgung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zu schaffen.

² Der Verein wendet sich mit seinen Anliegen primär an die Politik/Verwaltung, die Frauen bzw. werdenden Eltern, die Leistungserbringer und die Krankenkassen.

C. Mittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden und Schenkungen
- Dem Erlös aus Veranstaltungen

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

³ Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

¹ Frauenzentriert bedeutet: bewusst für die Bedürfnisse von Frauen entwickelt (Landtag Nordrhein-Westfalen 2004 :44). Der internationale Hebammenkodex hält ausdrücklich fest: „Hebammen gehen unter allen Umständen auf die psychologischen, physischen, emotionalen und spirituellen Bedürfnisse der betreuten Frau ein“ (vgl. [Internationaler Hebammenkodex](#)).

² „Nachhaltig“ wird als Leitbegriff verwendet, sofern die [Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften \(SAMW\) als Verfasserin des Positionspapiers „Nachhaltige Medizin“ \(2012\)](#) der IG NGH beitrifft. Darin fordert die SAMW: Nachweisbaren Nutzen, finanzielle Tragbarkeit, realistische Erwartungen an die Medizin, nationales Finanzierungssystem sowie partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen (inkl. Sicherung von Nachwuchs u.a. durch angepasste Tarif- und Lohnstrukturen). In der Geburtshilfe bedeutet „nachhaltig“ eine gesundheitsfördernde Versorgung, die kurz- und langfristig positive Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen, Kindern und Familien hat.

E. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

¹ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

³ Ein Austritt erfolgt jeweils per Ende Jahr.

⁴ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

F. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) Arbeitsgruppen

a) Die Mitgliederversammlung

1. Bedeutung und Einberufung

¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

² Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr schriftlich einberufen.

³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich und wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

2. Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

² Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid

b) Der Vorstand

1. Rechte und Pflichten im Allgemeinen

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für zwei Jahre eingesetzt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Folgende Ämter müssen besetzt werden:
 - Vorsitzende/r
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 4 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen
- 5 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 6 Der Vorstand kann Geschäfte im Rahmen des Budgets verfügen.
- 7 Der Kassierin kann im Verkehr mit den Banken der Post Einzelunterschrift erteilt werden.
- 8 Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitz einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung verlangen.
- 9 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10 Die Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid
- 11 Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse des Vorstandes gleichgestellt.
- 12 Elektronische Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls möglich.

c) Die Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

d) Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einsetzen.

² Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins gemäss der Vereinbarung mit dem Vorstand.

³ Die Leitung der Geschäftsstelle verfügt über ein Stimmrecht im Vorstand.

e) Arbeitsgruppen

¹ Der Vorstand kann zur Bearbeitung verschiedener Themen und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

² Die Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zusammengesetzt sein.

³ Die Arbeitsgruppen organisieren sich selber.

⁴ Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten Bericht.

G. Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

H. Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

I. Mediationsklausel und Gerichtsstand

¹ Bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten wird eine Mediation vorgängig vor einer Anklage durchgeführt.

² Gerichtsstand ist der Kanton Zürich.

K. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 29. Mai 2017

Die Präsidentin

Der Protokollführer